

Die Ausgleichsabgabe

Ab 20 Arbeitsplätzen müssen – private und öffentliche – Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mindestens fünf Prozent davon mit schwerbehinderten oder anderen anrechnungsfähigen Menschen besetzen.

Ansonsten müssen sie die sogenannte Ausgleichsabgabe zahlen, die nach erreichter Beschäftigungsquote gestaffelt ist.

Wieso wird die Ausgleichsabgabe erhoben?

1. Ausgleich

Für Unternehmen, die schwerbehinderte Menschen beschäftigen, kann durch behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung oder den Anspruch auf Zusatzurlaub eine finanzielle Mehrbelastung entstehen. Die Ausgleichsabgabe soll die unterschiedliche finanzielle Belastung ausgleichen, da Unternehmen, die keine oder nicht genügend schwerbehinderte Menschen beschäftigen, diese Kosten nicht haben.

2. Motivation

Durch die Ausgleichsabgabe sollen Unternehmen dazu motiviert werden, mehr schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen und dadurch die Ausgleichsabgabe zu senken oder komplett einzusparen.

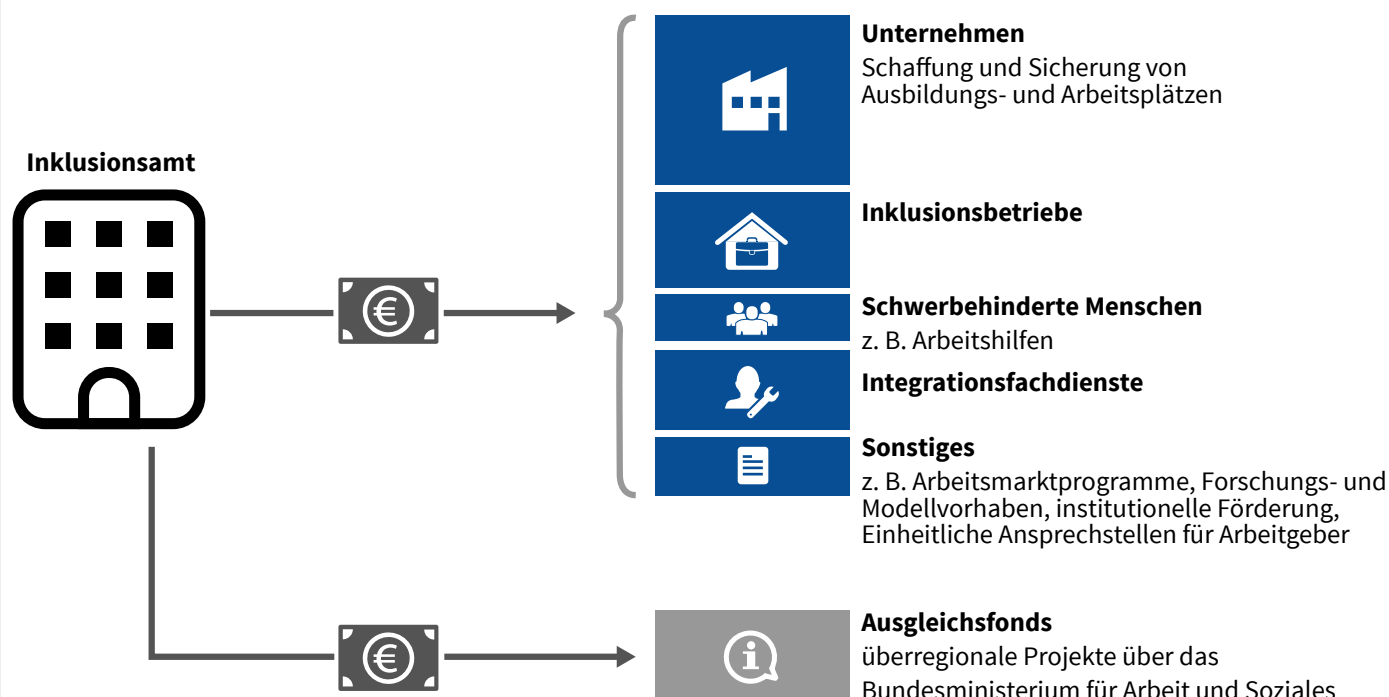
Anzeigeverfahren

Einmal jährlich muss bis zum 31. März eine Anzeige über die Beschäftigungssituation des Vorjahres an die zuständige Agentur für Arbeit übermittelt und die fällige Ausgleichsabgabe an das zuständige Integrations- oder Inklusionsamt gezahlt werden.

Die Anzeige kann elektronisch mit der kostenlosen Software IW-Elan abgegeben werden.

→ www.iw-elan.de

Wofür wird die Ausgleichsabgabe verwendet?



Durch die Ausgleichsabgabe sollen mehr schwerbehinderte Menschen in Deutschland Arbeit finden.

Berechnung der Ausgleichsabgabe

Die Ausgleichsabgabe wird auf der Grundlage folgender Werte berechnet:

- monatliche Anzahl der Arbeitsplätze (ohne Auszubildende und Arbeitsplätze unter 18 Wochenstunden)
- monatliche Anzahl der mit schwerbehinderten, gleichgestellten oder sonstigen anrechenbaren Personen besetzten Arbeitsplätze.

Daraus wird die Beschäftigungsquote berechnet, von der die Höhe des Staffelnbetrags abhängig ist.

Die Jahressumme der nicht besetzten Pflichtarbeitsplätze multipliziert mit dem Staffelnbetrag ergibt die Höhe der Ausgleichsabgabe. Im Jahr 2020 waren es insgesamt fast 583 Mio. Euro.

REHADAT-Erklärvideos



In zwei Videos wird einfach erklärt, was die Ausgleichsabgabe ist und wie diese berechnet wird.

→ [Erklärvideo „Was ist die Ausgleichsabgabe?“](#)

→ [Erklärvideo „Wie wird die Ausgleichsabgabe berechnet?“](#)

Beschäftigen & Sparen



Unternehmen können ihre Ausgleichsabgabe sehr schnell verringern, wenn sie mehr Pflichtarbeitsplätze besetzen. Und zwar nicht nur mit schwerbehinderten Menschen — auch gleichgestellte und andere anrechenbare Personen zählen im Anzeigeverfahren!

Die Ausbildung schwerbehinderter Menschen lohnt sich für Unternehmen doppelt:

- Jeder Auszubildende kann auf mindestens zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet werden; bei Weiterbeschäftigung sogar noch weitere 12 Monate.
- Im Anzeigeverfahren zählen Ausbildungsplätze nicht als Arbeitsplätze bei der Berechnung der Ausgleichsabgabe mit.

Auch 50 % der Arbeitsleistung von Aufträgen an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) oder Blindenwerkstätten können abgerechnet werden.

Der REHADAT-Ersparnisrechner gibt schnell einen Überblick über die Einsparmöglichkeiten bei der Einstellung oder Ausbildung von schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen.

→ [REHADAT-Ersparnisrechner](#)

Gut informiert mit REHADAT



Ausführliche Informationen zur Ausgleichsabgabe

→ [REHADAT-Ausgleichsabgabe](#)



Informationen zur finanziellen Förderung für Unternehmen und Beschäftigte

→ [REHADAT-Talentplus](#)



Gesetze und Urteile zur Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe

→ [REHADAT-Recht](#)



Angebote der Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten

→ [REHADAT-WfbM](#)

